

§ 1 SchVG Errichtung von überschulischen Schülervertretungen

SchVG - Schülervertretungengesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.02.2019

Bei jeder Bildungsdirektion ist eine Landeschülervertretung, beim Bundesministerium für Bildung sind eine Bundeschülervertretung und eine Zentrallehranstaltenschülervertretung zu errichten.

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at